

ENTGELTORDNUNG ÜBER DIE BENUTZUNGS- UND VERPFLEGUNGSENTGELTE DER KINDER- TAGESEINRICHTUNGEN DER STIFTUNG KINDERHEIM WIESENECK

Der Stiftungsrat der Stiftung Kinderheim Wieseneck hat in seiner Sitzung vom 23.07.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stiftung Kinderheim Wieseneck werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Der Schülerhort ist vom Anwendungsbereich ausgenommen.
- (2) Die Stiftung Kinderheim Wieseneck erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Tageseinrichtungen Benutzungsentgelte sowie für die Verpflegung eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Maßgeblich für die Höhe der Benutzungsentgelte sind das Alter des zu betreuenden Kindes, die Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren, sowie die vereinbarte Betreuungsform und der Betreuungsumfang. Auf Antrag und Nachweis der Eltern werden Kinder über 18 Jahren für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Stichtag ist jeweils der Erste des Abrechnungsmonats.
- (3) Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, bei Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes), Änderung der Anschrift und Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Entgelte sind als Anteil auf die gesamten Betriebskosten eines Jahres berechnet und werden verteilt auf 12 Monate erhoben.

§ 2

Leistungsschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldnerinnen oder Schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Grundsätze der Inanspruchnahme

- (1) Bei der Ganztagesbetreuung muss monatlich mindestens der Grundblock von 8 Stunden inklusive des Mittagessens beantragt werden. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeiten führen nicht zu einem rückwirkenden Erstattungsanspruch.
- (2) Die Sorgeberechtigten müssen einen Wechsel der Betreuungsform, der Betreuungszeit oder der Verpflegungsart im Laufe eines Kindergartenjahres mindestens 4 Wochen vor Beginn des nächsten Monats mit Wirkung für den folgenden Monat der Einrichtungsleitung schriftlich mitteilen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem der Betreuungsbeginn des Kindes in der Kindertageseinrichtung liegt. Die Entgeltpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind von der Kindertageseinrichtung schriftlich abgemeldet oder die Aufnahme widerrufen wird. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Das Entgelt wird als Monatsentgelt erhoben und wird jeweils zum Ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Reduziert sich das erhobene Entgelt nachträglich, wird der zu viel entrichtete Anteil zurückerstattet.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats, werden die Benutzungsentgelte für diesen Monat auf die Hälfte ermäßigt. Das gleiche gilt für Kinder, die vor dem 16. eines Monats nach § 8 Abs. 3 der Nutzungsbedingungen für die Kindertageseinrichtungen der Stiftung Kinderheim Wieseneck nach ordentlicher Abmeldung oder Aufhebung ausscheiden. Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich. In diesen Fällen endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, welcher dem Einschulungsmonat vorangeht.
- (3) Die Entgeltpflicht entfällt anteilig für diejenigen Schließungstage, an denen aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist und ein Notplatz nicht in Anspruch genommen wird, sofern dies an mehr als 2 Tagen innerhalb eines Monats der Fall ist. Während der üblichen Schließzeiten (insbesondere pädagogische Tage, Ferien, Betriebsausflug und Personalversammlungen) entfällt die Entgeltpflicht nicht.

§ 5

Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Bei der Anmeldung legen die Sorgeberechtigten die Betreuungsform und den Betreuungsumfang fest. Das Monatsentgelt ergibt sich aus dem festgelegten bzw. rechtmäßig geänderten Betreuungsumfang (§ 7 Abs. 3 Nutzungsbedingungen für die Kindertageseinrichtungen der Stiftung Kinderheim Wieseneck).
- (2) Das Benutzungsentgelt wird auf Basis eines Grundentgelts pro Kind, das 100% entspricht, erhoben

a) Das Grundentgelt = Regelbetreuungsentgelt pro Monat bei einem Kind

Das Entgelt ermäßigt sich, wenn mehrere Kinder unter 18 Jahren im Haushalt leben und ein Kindergeldanspruch besteht:

2 Kinder	- 20%
3 Kinder	- 30%
4 und mehr Kinder	- 40%

Kinder über 18 Jahren werden für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

b) Zu-/Abschläge:

Für die verschiedenen Betreuungsformen werden folgende Zu-/Abschläge zum ggf. ermäßigten Grundentgelt erhoben:

Regelbetreuung		+/- 0%
Verlängerte Öffnungszeiten		+15 %
Ganztagesbetreuung 3 – 6 J. bis max.	8 h / Tag	+40 %
Ganztagesbetreuung 3 – 6 J. bis max.	9 h / Tag	+55 %
Nur am Nachmittag in der Regelbetreuung		- 50 %

Sollten die vereinbarten Betreuungszeiten überschritten werden, wird die Verwaltung jede angefangene Stunde Betreuungszeit den Leistungsschuldnern zusätzlich mit einem Stundensatz von **5 €** berechnen.

3) Die, sich in den einzelnen Fällen ergebenden Entgelte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

4) Entgelte nach § 5 Abs. 2 a), werden ab dem Zeitpunkt, ab dem der Nachweis für die Reduzierung von den Sorgeberechtigten der Einrichtungsleitung vorgelegt wird, maximal 3 Monate rückwirkend zum Monatsanfang angepasst.

§ 6

Höhe der Verpflegungspauschale

(1) Die Verpflegungsentgelte werden monatlich in folgender Höhe erhoben:

Für das Mittagessen bei allen Betreuungsformen in den Betreuungsformen „Verlängerte Öffnungszeiten“ (VÖ) und „Ganztagsbetreuung“ (GT):

Bei einer Vollverpflegung (5 Tage/Woche) 104,00 € pro Monat je Kind
Bei einer Teilverpflegung (4 Tage/Woche) 83,20 € pro Monat je Kind
Bei einer Teilverpflegung (3 Tage/Woche) 62,40 € pro Monat je Kind
Bei einer Teilverpflegung (2 Tage/Woche) 41,60 € pro Monat je Kind
Bei einer Teilverpflegung (1 Tage/Woche) 20,80 € pro Monat je Kind

In Ausnahmefällen wird für ein Einzelessen berechnet: 5,20 €.

(2) Eine Ermäßigung erfolgt gem. § 4 Abs. 2 und 3. Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.

(3) Für das Vesper wird eine Pauschale in Höhe von 10,00 € / Monat und Kind erhoben. Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.

§ 7

Entgeltübernahme

(1) In wirtschaftlichen (z. B. Grundsicherungsgeld, SGB II) oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsentgelte beim zuständigen Kreisjugend- bzw. Kreissozialamt beantragt werden.

(2) Für Familien, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, ist das Mittagessen kostenlos. Die hierfür erforderliche Bescheinigung ist von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert zu erbringen.

§ 8

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Entgelte werden im Rechtsweg geltend gemacht.

§ 9

Analoge Anwendung der städtischen Satzung

Ergänzend wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen in der jeweils gültigen Fassung analog angewandt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Die Entgeltordnung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stiftung Kinderheim Wieseneck in der Fassung vom 01.01.2005 tritt mit Ablauf des 31.08.2026 außer Kraft.

Göppingen, den 23.07.2026

gez.

Alex Maier

Stiftungsvorsitzender

Entgelttabelle Stiftung Wieseneck

für 3-jährige bis zum Schuleintritt (Ü3) entstehen monatlich folgende Entgelte:

2026/2027

Anzahl Kinder	RG	VÖ	GT 8	GT 9	HG	NM
1 Kind	102 €	117 €	143 €	158 €	71 €	51 €
2 Kinder	82 €	94 €	114 €	126 €	57 €	41 €
3 Kinder	71 €	82 €	100 €	111 €	50 €	36 €
Ab 4 Kinder	61 €	70 €	86 €	95 €	43 €	31 €

2027/2028

Anzahl Kinder	RG	VÖ	GT 8	GT 9	HG	NM
1 Kind	130 €	150 €	182 €	202 €	91 €	65 €
2 Kinder	104 €	120 €	146 €	161 €	73 €	52 €
3 Kinder	91 €	105 €	127 €	141 €	64 €	46 €
Ab 4 Kinder	78 €	90 €	109 €	121 €	55 €	39 €

2028/2029

Anzahl Kinder	RG	VÖ	GT 8	GT 9	HG	NM
1 Kind	159 €	183 €	223 €	246 €	111 €	80 €
2 Kinder	127 €	146 €	178 €	197 €	89 €	64 €
3 Kinder	111 €	128 €	156 €	173 €	78 €	56 €
Ab 4 Kinder	95 €	110 €	134 €	148 €	67 €	48 €

für unter 3-jährige entstehen monatlich folgende Entgelte:

2026/2027

Anzahl Kinder	RG	VÖ	GT 8	GT 9	HG	NM	SG
1 Kind	190 €	219 €	266 €	295 €	133 €	95 €	95 €
2 Kinder	152 €	175 €	213 €	236 €	106 €	76 €	76 €
3 Kinder	133 €	153 €	186 €	206 €	93 €	67 €	67 €
Ab 4 Kinder	114 €	131 €	160 €	177 €	80 €	57 €	57 €

2027/2028

Anzahl Kinder	RG	VÖ	GT 8	GT 9	HG	NM	SG
1 Kind	300 €	345 €	420 €	465 €	210 €	150 €	150 €
2 Kinder	240 €	276 €	336 €	372 €	168 €	120 €	120 €
3 Kinder	210 €	242 €	294 €	326 €	147 €	105 €	105 €
Ab 4 Kinder	180 €	207 €	252 €	279 €	126 €	90 €	90 €

2028/2029

Anzahl Kinder	RG	VÖ	GT 8	GT 9	HG	NM	SG
1 Kind	471 €	542 €	659 €	730 €	330 €	236 €	236 €
2 Kinder	377 €	433 €	528 €	584 €	264 €	188 €	188 €
3 Kinder	330 €	379 €	462 €	511 €	231 €	165 €	165 €
Ab 4 Kinder	283 €	325 €	396 €	438 €	198 €	141 €	141 €